Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode 03.12.2014

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Sigrid Hupach, Katja Kipping, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/3124, 18/3157, 18/3449 –

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 1998 steigt die Zahl erwerbstätiger pflegender Angehöriger deutlich, aber nur jede und jeder zweite pflegende erwerbstätige Angehörige setzt neben der Pflege die Erwerbstätigkeit unverändert fort. Viele reduzieren ihre Erwerbstätigkeit für die Pflege einer nahestehenden Person oder geben sie völlig auf. Frauen tun dies wesentlich häufiger als Männer. Insgesamt werden von den 2,63 Millionen pflegebedürftigen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland 1,85 Millionen ambulant und von diesen mehr als 1,2 Millionen ausschließlich durch Angehörige versorgt.

Viele pflegende Angehörige müssen durch die Reduzierung oder Aufgabe ihrer Erwerbsarbeit finanziell deutlich zurückstecken und landen in akuter und vorprogrammierter Armut im Alter. Die überwiegende Mehrheit der pflegenden Frauen und Männer erlebt die Pflege von Angehörigen als körperlich und emotional belastend. Viele geraten in eine berufliche und private Krise. Der Anteil an depressiven Erkrankungen bei Pflegenden ist um das Doppelte höher als bei der Bevölkerung insgesamt.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf löst weder die Probleme, die pflegende Angehörige in dieser Hinsicht haben, noch verbessert er die Qualität der Pflegesituation. Das Gesetz hat zum Ziel, Anreize zu schaffen, damit die Pflege weiterhin mehrheitlich privat und damit kostengünstig geleistet wird. Das entlastet mittelfristig die soziale Pflegeversicherung, nicht aber die Personen, die die Pflege von ihnen nahestehenden Personen übernehmen.

Noch immer wird die Übernahme der Sorgeverantwortung durch die Familie als selbstverständlich vorausgesetzt. Viele Menschen wünschen sich, bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit in ihrer vertrauen Umgebung bleiben zu können. Das bedeutet aber nicht, dass sie unbedingt von ihren Angehörigen gepflegt werden wollen. Die Pflegeversicherung begünstigt jedoch als Teilkostenversicherung privat geleistete Pflege. Angehörige – meist Frauen – springen oftmals notgedrungen in die Bresche, denn die Leistungen der Pflegeversicherung reichen nicht aus, um die notwendigen Pflegekosten zu decken. Daran ändert die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf nichts. Anstatt die soziale Pflegeversicherung zukunftsfest zu machen und den Ausbau der öffentlichen Verantwortung voranzutreiben – durch Stärkung der professionellen Pflege und Ausbau der pflegerischen Infrastruktur – setzt die Bundesregierung auf die Bereitschaft der Angehörigen und verfestigt die Delegation der Verantwortung für Sorgearbeit an die Familie.

Darüber hinaus vertieft der Gesetzentwurf die soziale Spaltung: Eine unbezahlte Reduzierung der Arbeitszeit ist für Geringverdienende und Beschäftigte in Teilzeit – und das sind überwiegend Frauen – in der Regel aus finanziellen Gründen kaum möglich. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen, bzw. Aufstockenden gilt der Vorrang des Darlehens, also der persönlichen Verschuldung, vor dem Anspruch auf Sozialleistungen. Außerdem sind mehr als 7 Millionen Beschäftigte in Kleinunternehmen vom Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit ausgeschlossen. Eine (Familien)-Pflegezeitregelung muss aber für alle gelten – auch für Beschäftigte in Unternehmen mit 25 oder weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen. Sie muss auch für Geringverdienende und prekär Beschäftigte möglich sein.

Gute Pflege durch erwerbstätige wie auch durch nicht erwerbstätige Angehörige ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deren Lasten und Risiken werden jedoch weiterhin den einzelnen Pflegenden aufgebürdet.

Das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, die beiden Gesetze zur Pflegezeit und zur Familienpflegezeit in einem Gesetz zusammenzuführen, wird verfehlt. Dadurch wird das Verständnis über die Regelungen und Ansprüche erheblich erschwert. In existenziellen Fragen, zum Beispiel beim Kündigungsschutz, ist es unklar oder nicht weitreichend genug. Der Zeitaufwand für die Organisation der pflegerischen Versorgung ist mit 10 Tagen viel zu kurz bemessen. Die wachsende Intransparenz durch die zwei nebeneinander existierenden Gesetze bedeutet Antragstellungen bei drei Stellen. Das stiehlt Pflege- und Lebenszeit.

Eine echte Entlastung von Angehörigen und Pflegebedürftigen wäre es, die professionelle Pflege zu stärken und qualitativ weiter zu entwickeln. Eine wirklich selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen die Übernahme (ergänzender) Pflege und Betreuung durch nahe Angehörige ist nur auf der Grundlage einer gesicherten professionellen pflegerischen Versorgung der Menschen mit Pflegebedarf möglich. Im Kern geht es um gute Pflege und gute Arbeit in der Pflege und in den Unternehmen und nicht lediglich um individuelle Freistellungsregelungen. Die Pflegepolitik muss so ausgerichtet werden, dass sie die individuelle Teilhabe und Selbstbestimmung für die zu Pflegenden und für die Pflegenden ermöglicht, den dafür erforderlichen Pflegebedarf zum Maßstab macht und solidarisch finanziert. Dazu sind eine umfassende Pflegereform und die zügige Umsetzung eines neuen Pflegebegriffs dringend geboten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- 1. einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung für die Dauer von bis zu sechs Wochen zur Organisation der neu eingetretenen Pflegesituation und

der ersten pflegerischen Versorgung von Angehörigen oder nahestehenden Personen einzuführen und durch einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu finanzieren. Analog des Entgeltfortzahlungsgesetzes im Krankheitsfall soll die Freistellung als gesetzlicher Ausschlusstatbestand der Pflicht zur Arbeitsleistung geregelt werden, die finanzielle Absicherung erfolgt durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und durch ein Umlagesystem zur Entlastung kleinerer Betriebe (Arbeitsgeberausgleichsgesetz). Voller Kündigungsschutz und das Rückkehrrecht der freigestellten Beschäftigten auf denselben Arbeitsplatz zu den bisherigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und Arbeitszeiten sind sicherzustellen. Die Möglichkeit einer bezahlten Pflegezeit soll für Betriebe unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten. Der Ersatz der freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist mit befristeter Beschäftigung zu den in der jeweiligen Branche geltenden tariflichen Bedingungen möglich;

- die Möglichkeit der selbstbestimmten Entscheidung des zu pflegenden Menschen, von wem sie oder er als "nahen Angehörigen" gepflegt werden möchte, auch ohne verwandtschaftliche Beziehungen, zu schaffen. Die Definition "nahe Angehörige" ist weitergehend an die realen Lebensverhältnisse der Pflegenden und der zu Pflegenden anzupassen;
- darüber hinaus sind die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung anzuheben, damit eine wirkliche Entlastung der Pflegenden im häuslichen Umfeld durch professionelle Pflegeleistungen ermöglicht wird:
 - a) Der neue Pflegebegriff und das neue Begutachtungsverfahren sind zügig einzuführen, ein Zeitplan zur Umsetzung ist unverzüglich vorzulegen. Volle gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung sind zu gewährleisten. Für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz muss eine engmaschige Betreuung und Begleitung gewährleistet werden. Der derzeitige enge, verrichtungsbezogene Pflegebegriff ist zu überwinden. Pflege muss sich an der Gesamtheit der Bedürfnisse des Menschen und damit am Grad der individuellen Selbstständigkeit und individuellen Ressourcen orientieren und nicht an den jeweiligen Defiziten sowie am Zeitfaktor der alltäglichen Verrichtungen.
 - b) Der seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 zu verzeichnende Realwertverlust der Pflegeleistungen ist vollständig auszugleichen. Außerdem sind die Sachleistungsbeträge für die ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege anzuheben. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind darüber hinaus ab sofort jährlich regelgebunden zu dynamisieren, um den Werterhalt zu garantieren.
 - c) Die notwendige Infrastruktur ist weiter auszubauen, um eine professionelle, unabhängige und wohnortnahe Beratung, Anleitung, Betreuung und Supervision auf hohem Niveau flächendeckend und barrierefrei sicherzustellen. Alternative Wohn- und Versorgungsformen sind weiter auszubauen. Es ist darauf hinzuwirken, dass hierfür in angemessenem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
 - d) Die Anerkennung von Zeiten der Pflege von Angehörigen in der Rente ist zu verbessern, damit die oft langjährige Pflege nicht zu Rentenlücken und Altersarmut führt.
 - e) Eine flexible Inanspruchnahme der Freistellungs- und Pflegezeiten entsprechend dem Pflegebedarf und der Pflegesituation ist zu ermöglichen. Für Personen, die die Pflege dauerhaft übernehmen wollen, sind Teilzeitmöglichkeiten und flexible Arbeitsorganisations- und Arbeitszeitregelungen zu ermöglichen. Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbe-

- dingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeiten ist zu verbessern (Flexi II-Gesetz).
- f) Die notwendigen Mittel für bessere Pflegeleistungen, für eine höhere Pflegequalität und die tatsächliche Entlastung pflegender Angehöriger sowie die wirkliche Vereinbarkeit von persönlicher Pflege und Erwerbstätigkeit sind durch die Einführung der solidarischen Pflegeversicherung (Bürgerinnen- und Bürgerversicherung) dauerhaft bereitzustellen. Die private Pflegeversicherung ist in die soziale Pflegeversicherung zu integrieren. Die Beitragsbemessungsgrenze ist abzuschaffen. Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Arbeit sowie die weiteren Einkommensarten wie Kapital-, Miet- und Pachterträge werden bei der Bemessung des Beitrags zugrunde gelegt.

Berlin, den 2. Dezember 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion